

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 15. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Erklärung der Nutzungsschablone: Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl — Geschossflächenzahl Verhältnis der überbaubaren Verhältnis der Summe der Geschoß-Fläche zur Grundstücksfläche flächen zur Grundstücksfläche maximale GH max. 15 m Vollgeschosse Gebäudehöhe

Kreis Höxter, Abt. Bauen und Planen

Kreis Höxter, Abt. Bauen und Planen

Im Auftrag:

einschließlich öffentlich ausgelegen.

Im Auftrag:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Marienmünster vom 13.02.2019 aufgestellt worden.

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Marienmünster am

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie der

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Offenlegungsexemplar wird bescheinigt.

Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann, am

Entwurfsbearbeitung:

Höxter, den 01.12.2021

Katasterstand: Januar 2019

Marienmünster, den

Marienmünster, den

Marienmünster, den

Marienmünster, den

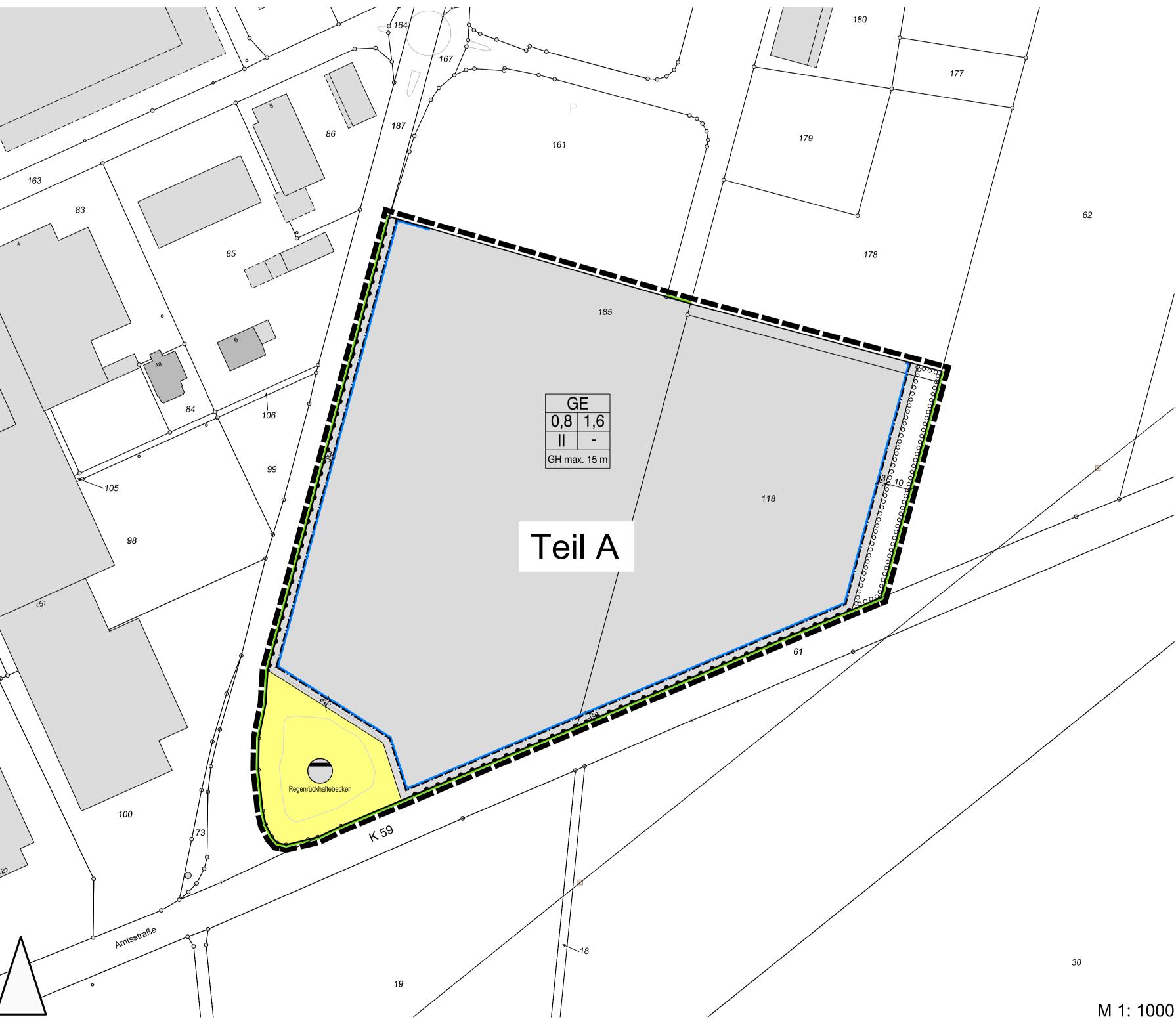
Höxter, den

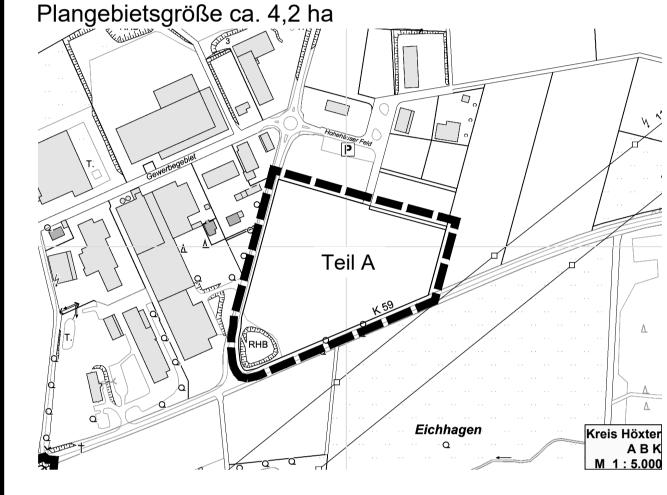
Der Landrat

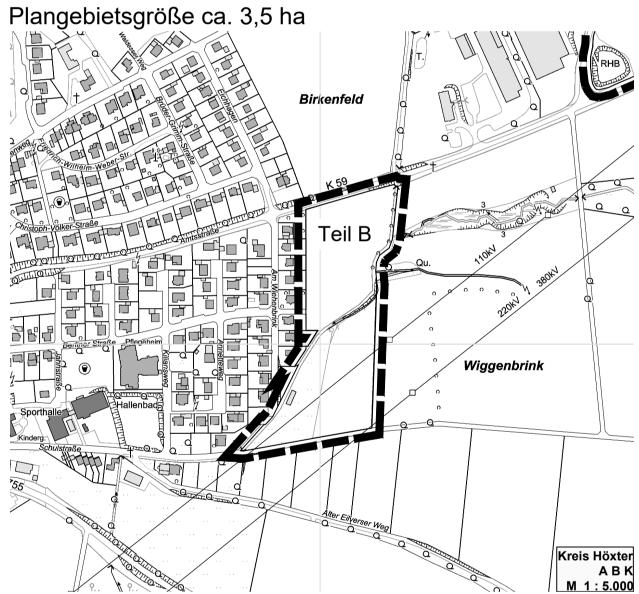
als Satzung beschlossen worden.

ortsüblich bekannt gemacht worden.

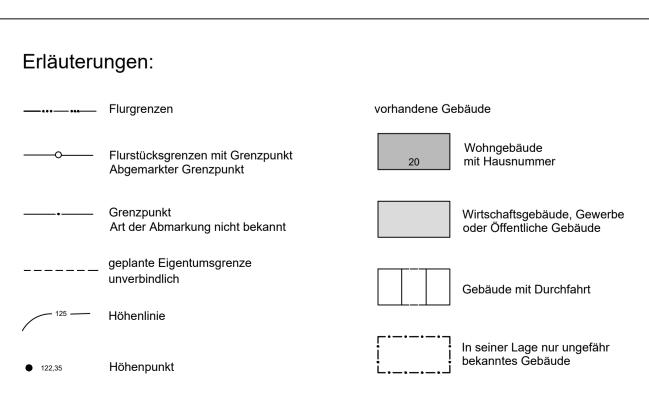
Der Landrat











<u>Rechtsgrundlagen</u>

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI.I S 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. <u>Planzeichenverordnung</u> 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist <u>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO)</u> vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 821)

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 353)

<u>Offenlegungsplan</u>

1. Ausfertigung

Textliche Festsetzungen: gem. § 9 Baugesetzbuch, § 89 Landesbauordnung NW

Art der baulichen Nutzung Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet (GE) i.S. von § 8 BauNVO.
Zur Art der baulichen Nutzung wird gem. § 1 BauNVO i.V.m. § 8 BauNVO Folgendes

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

Allgemein zulässig sind:

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Tankstellen und

Anlagen für sportliche Zwecke Ausnahmsweise zulässig sind:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber

und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Vergnügungsstätten

2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Gebäudeseite (hangaufwärts) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe beträgt 15,00 m. Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schomsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.

<u>Minimierungsmaßnahmen</u> 3. Als Minimierungsmaßnahme gelten gem. § 9 Abs. 1 Ziffn. 14 und 25 BauGB

folgende Bestimmungen: a) Park- und Abstellplätze sowie Zufahrten und Lagerplätze – sofern wassergefährdende

Stoffe dort nicht gelagert werden – sind wasserdurchlässig zu gestalten. b) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, dabei ist auf unbepflanzte Schotter- oder Kiesflächen, außerhalb der

c) Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind lebensraumtypische Gehölze unter Berücksichtigung des § 40 BNatSchG zu pflanzen.

<u>Artenschutz</u>

4. Ein Baubeginn incl. Baufeldräumung ist nur im Zeitraum vom September bis März außerhalb der Brutperiode der Feldlerche möglich. Nach Baubeginn sind die Bauarbeiten ohne längere Pausen (max. 14 Tage am Stück) durchzuführen. sollte dies nicht möglich sein sind entweder Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen oder

es ist ein Negativ-Nachweis durch eine fachlich versierte Person zu erbringen.

5. Innerhalb des Teilbereiches C sind folgende Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche vorzusehen: Anlage einer Ackerbrachen in der Größe von 85 m x 12 m

6. Innerhalb des Teilbereichs B sind folgende Maßnahmen gem. der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV NRW 2008) unter Berücksichtigung der "Planung von Ausgleichsmaßnahmen und Ermittlung von Biotopwertpunkten für eine Bauleitplanung der Stadt Marienmünster" vom Planungsbüro UIH aus Höxter vom September 2021 in der entsprechenden Größenordnung durchzuführen:

- Feldgehölz, lebensraumtyp 90-100% (11.386 m²)
- Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen >70%, intensiv geschnitten (73 m²) Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen >70%, einreihig ohne regelmäßigen Formschnitt (669 m²)

Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten <25% (16 m²) Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand (631 m²) Grasweg auf n\u00e4hrstoffreichem Boden (1.075 m²)

Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen >70%, geringes bis mittleres

Ufergehölz mit lebensraumtypischen Gehölzen >70%, geringes bis mittleres

Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes bis mitteres Baumholz (5 m²)

Zier- und Nutzgarten mit überwiegend heimischen Gehölzen (308 m²)

Pferdeweide, extensiv genutzt, mäßig artenreich (13.108 m²)

Artenreiche M\u00e4hwiese, gut ausgepr\u00e4gt (1.874 m²)

Hinweise:

Baumholz (1.600 m²)

Baumholz (3.059 m²)

Bach, bedingt naturfern (634 m²)

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Marienmünster oder dem LWL-Archäologie Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24A, 33609 Bielefeld (Tel.: 0251/591-8961), anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.

2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

3. Die "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV NRW 2008) kann im Rathaus der Stadt Marienmünster im Baubereich eingesehen werden.

KREIS HÖXTER

STADT MARIENMÜNSTER Ortschaft Vörden

Gemarkung Vörden Flur 3, 7 und 11

Bebauungsplan Nr. 11

"Gewerbegebiet östlich der K 64"